jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/3/4 B1330/10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.2011

Index

27 Rechtspflege
27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Norm

StGG Art5
GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2
JN §58 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Vorschreibung einerPauschalgebühr für den Abschluss eines Vergleichs betreffendMietzinse; denkunmögliche Annahme einer Verpflichtung zur Leistungdes Mietzinses auf unbestimmte Dauer

Rechtssatz

Lediglich 14 Zahlungen betr Mietrückstände vom Vergleich abgedeckt; vollständige Entrichtung des laufenden Mietzinses keine Bedingung für Abstandnahme vom Räumungstitel, nur Fälligkeit umschrieben, Erwähnung des laufenden Mietzinses nur "beiläufig", Fortsetzung des Mietvertrages bei pünktlicher Zahlung.

Entscheidungstexte

- B 1330/10
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2011 B 1330/10

Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1330.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at